

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 509/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 22, Adolph-Schönfelder-Str. 5,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

gegen

Ada C [REDACTED] ,
R[REDACTED] de J[REDACTED], Av. N.E. de Co[REDACTED] [REDACTED],
Apto. [REDACTED], Br[REDACTED].

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-[REDACTED],
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Lorn, Fuchs, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 26. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Beklagte.

- 3 -

dung des Bundesgerichtshofs ab. Der Berufungsrichter hat jedenfalls für den Entschädigungszeitraum, das heißt ab 1953 das Bestehen der auf die Verfolgung zurückgeführten Krankheiten nicht nur für wahrscheinlich gehalten, sondern festgestellt.

Durch Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-Schluss war der Berufungsrichter entgegen der Auffassung der Beschwerde auch nicht an die im Erstverfahren getroffenen Feststellungen zum Zeitpunkt des Erkenntniswerdens der neuropsychischen Beschwerden gebunden. Bei der Bestimmung dieses Zeitpunktes aufgrund der Beurteilung durch den medizinischen Sachverständigen handelt es sich jedenfalls im vorliegenden Falle, bei dem es nicht um die Feststellung ärztlicher Behandlung oder Nichtbehandlung in der Vergangenheit geht, um eine medizinische Beurteilung. Daran sind die Entschädigungsorgane im Angleichungsverfahren nach den in BGG RzW 1970, 77 Nr. 24 entwickelten Grundsätzen nicht gebunden.

Mal

Pertmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)